

# Die Haftung kommunaler Aufsichtsratsmitglieder

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ZIVILRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT VON AUFSICHTSRÄTEN .....</b>	<b>3</b>
1.1. Rechtsquelle .....	3
1.2. Adressatenkreis .....	3
1.3. Beginn und Ende der Haftung.....	3
1.4. Exkurs – Haftung bei Beschlussfassung.....	8
1.5. Spezialnorm des § 25 URG .....	8
1.6. Wie kann das Haftungsrisiko reduziert werden? .....	8
<b>2. STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT VON AUFSICHTSRÄTEN..</b>	<b>10</b>
2.1. Allgemeines .....	10
2.2. Ausgewählte Delikte, die zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen können.....	10
2.2.1. Bilanzstrafrecht Neu .....	10
2.2.2. Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses - § 122 StGB.....	12
2.2.3. Betrug - § 146 StGB .....	12
2.2.4. Untreue - § 153 StGB.....	13
2.2.5. Betrügerische Krida - § 156 StGB .....	13
2.2.6. Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen - § 159 StGB	13

# 1. ZIVILRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT VON AUFSICHTSRÄTEN

## 1.1. Rechtsquelle

Zentrale Bestimmung ist § 33 GmbHG, deren normativer Inhalt jedoch in einem Verweis auf die für die Geschäftsführer bestehenden Haftungsregelungen der §§ 25 und 27 GmbHG besteht.

## 1.2. Adressatenkreis

Die einschlägigen Haftungsbestimmungen gelten **für alle Mitglieder des Aufsichtsrats** gleichermaßen. Es ist unerheblich, ob das jeweilige Aufsichtsratsmitglied von den Gesellschaftern gewählt oder von einem dazu berechtigten Gesellschafter oder vom Betriebsrat entsandt wurde. Irrelevant ist auch, ob es sich um einen obligatorischen oder einen fakultativen Aufsichtsrat handelt.<sup>1</sup> Auch Personen, die aufgrund bzw. trotz einer unwirksamen/nichtigen Bestellung die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds ausüben („**faktische Aufsichtsratsmitglieder**“), haften nach hM gemäß § 33 GmbHG.<sup>2</sup>

## 1.3. Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung beginnt mit der Annahme der Bestellung und endet mit dem Erlöschen der Organfunktion. Ist ein Schadenersatzanspruch bereits entstanden, kann auch das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat diesen nicht zum Erlöschen bringen. Für die Haftung ist es ausreichend, dass das pflichtwidrige Verhalten im Zuge der Tätigkeit als Aufsichtsrat gesetzt worden ist.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Schauer in Kalss/Kunz, Handbuch Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) Rz. 45/5.

<sup>2</sup> Straube/Rauter in Straube (Hrsg), GmbHG, § 33 Rz. 12 (Stand November 2008, rdb.at).

<sup>3</sup> Schauer in Kalss/Kunz, Handbuch Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) Rz. 45/6.

## Voraussetzungen für die Haftung:

**a) Schaden** – Grundlegende Voraussetzung ist der Eintritt eines Schadens. Darunter wird in Bezug auf eine Gesellschaft jede zweckwidrige Vermögensminderung verstanden, d.h. jede „dem Unternehmenszweck widersprechende, im Geld messbare Beeinträchtigung des Vermögens, der Tätigkeit oder Organisation der Gesellschaft und des von ihr betriebenen Unternehmens“.<sup>4</sup>

**b) Rechtswidrigkeit** – Erforderlich für den Eintritt der Haftung ist ein **objektiv sorgfaltswidriges Verhalten**. Gegenständlich muss eine Verletzung einer Obliegenheit, dass heißt einer dem Aufsichtsratsmitglied zukommenden **Rechtspflicht** vorliegen, wobei derlei in einem Tun oder Unterlassen bestehen kann. Der Maßstab der einzuhaltenden Sorgfalt leitet sich aus § 25 GmbHG ab, wonach das Aufsichtsratsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden hat.

Neben den allgemeinen zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Normen, lassen sich aus dem §§ 99 iVm 84 AktG bzw. §§ 33 (1) iVm 25 (1) GmbHG für Aufsichtsratsmitglieder insbesondere folgende Pflichten ableiten:

### - **Sorgfaltspflicht**

- Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung, wobei sich die Intensität der Überwachungspflicht aus der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens heraus ergibt.

Im allgemeinen betrifft die Überwachungspflicht die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Überprüfung der Geschäftsführungsberichte und Jahresabschlüsse. In der Krise jedoch hat der Aufsichtsrat auf die ordnungsgemäße und zeitgerechte Stellung des Insolvenzantrags zu drängen.

---

<sup>4</sup> Eder/Pausz/Schrank/Seidl/Sumhammer/Talos/Winter in BDO Austria (Hrsg), Der Aufsichtsrat (2013) Haftung des Aufsichtsrats, Seite 63.

- Pflicht zur strategischen Begleitung  
Derlei kann als präventive Überwachungspflicht qualifiziert werden, da der Aufsichtsrat den Vorstand bei der strategischen Planung des Unternehmens schauend zu begleitenden hat.
- Pflicht zur Mitwirkung in bestimmten Geschäftsführungsangelegenheiten (Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte gem. § 30j GmbHG)
- Pflicht zum Hintanhalten eines Schadens  
Stellen die Aufsichtsratsmitglieder ein fehlerhaftes oder gesellschaftsschädigendes Verhalten der Geschäftsführung fest, müssen sie einschreiten bzw. jedenfalls die restlichen Aufsichtsratsmitglieder darüber informieren.

#### - Treuepflicht

- Der Aufsichtsrat muss als redlich handelnder Verwalter eines fremden Vermögens agieren.
- Eine Geschäftschance darf das Aufsichtsratsmitglied nicht wahrnehmen, wenn sie auch für die Gesellschaft von Interesse ist, und ihm der Zugang zu dieser allein durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat ermöglicht oder erleichtert wird.
- Vertrauliche Informationen der Gesellschaft unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.<sup>5</sup>

**c) Objektive Zurechnungselemente** - Der Sorgfaltsverstoß des Aufsichtsratsmitglieds muss **kausal** für den eingetretenen Schaden sein. Die Kausalität bestimmt sich nach der Äquivalenztheorie. Demnach ist eine Handlung dann ursächlich für einen Erfolg, wenn sie nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Besteht der Sorgfaltsverstoß in einer Unterlassung, kommt es darauf an, ob das gebotene Verhalten hinzugedacht werden kann, ohne dass der schädigende Erfolg entfiel.

---

<sup>5</sup> Eder/Pausz/Schrank/Seidl/Sumhammer/Talos/Winter in BDO Austria (Hrsg), Der Aufsichtsrat (2013) Haftung des Aufsichtsrats, Seite 64f.

War im Gegenzug das pflichtwidrige Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds zwar kausal für den Eintritt des Schadens, wäre dieser aber auch bei rechtmäßigem Verhalten eingetreten, kann sich das schädigende Aufsichtsratsmitglied zur Haftungsbefreiung auf den **Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens** berufen.

Um die Kausalitätsprüfung nach der Äquivalenzprüfung nicht ins Uferlose ausarten zu lassen, erfolgt eine Beschränkung durch die **Adäquanztheorie**. Demnach haftet der Schädiger nur dann, wenn der eingetretene Schaden **nicht vollkommen außerhalb der üblichen Lebenserfahrung** liegt oder im Zeitpunkt des Sorgfaltsverstoßes nicht gänzlich atypisch erscheinen musste.

Zu beachten bleibt schließlich der **Rechtswidrigkeitszusammenhang** (Schutzzweck der Norm). Es sind nur solche Schäden zu ersetzen, die die übertretene Norm ihrem Zweck nach verhindern sollte.

**d) Verschulden** – Darunter wird die Vorwerfbarkeit der Tat verstanden. Gemäß den Grundlagen der Verschuldenshaftung handelt der Schädiger schuldhaft, wenn es ihm nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten möglich und zumutbar war, im Einklang mit dem Sorgfaltsgebot zu handeln. Für die Begründung der Haftung reicht bereits leichte Fahrlässigkeit aus.<sup>6</sup>

**Allgemeines zur Haftung:** Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht im Sinne einer Erfolgshaftung zu verstehen. Die Aufsichtsratsmitglieder trifft die bloße Verpflichtung zu sorgfältigem, d.h. branchen-, größen- und situationsadäquatem Bemühen. Die Prüfung, ob das Aufsichtsratsmitglied pflichtwidrig gehandelt hat, hat sich daher an der Sicht ex ante zu orientieren.<sup>7</sup>

Die Prüfung einer allfälligen Haftung hat **sach- und funktionsbezogen** zu erfolgen, sodass Raum für eine eigenständige Beurteilung anhand der Stellung des Organwalters sowie seiner Aufgaben besteht. Relevant ist auch, dass die Aufsichtsratsstätigkeit vom Konzept her eine Nebentätigkeit darstellt und eine

---

<sup>6</sup> Schauer in Kalss/Kunz, Handbuch Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) Rz. 45/10ff.

<sup>7</sup> Straube/Rauter in Straube (Hrsg), GmbHG, § 33 Rz. 16 (Stand November 2008, rdb.at).

Arbeitsteilung zulässt. Dieser weit formulierte Maßstab wird in Rsp und Literatur jedoch nicht völlig einheitlich beurteilt.<sup>8</sup>

**Beweislast:** Den Eintritt des Schadens und dessen Höhe sowie die Kausalität hat die Gesellschaft zu beweisen. Bezüglich der Rechtswidrigkeit sieht das Gesetz bei der Aktiengesellschaft eine Beweislastumkehr vor, sodass das in Anspruch genommene Aufsichtsratsmitglied sich von der Schadenersatzpflicht befreien kann, wenn es beweist, dass es die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes angewendet hat (vgl. § 99 AktG iVm § 84 Abs. 2 AktG). Bei der GmbH ist eine solche Beweislastumkehr zugunsten der Gesellschaft nicht vorgesehen, aber ist richtigerweise § 84 Abs. 2 AktG analog anzuwenden und wird dies von der Rsp auch so gehandhabt.<sup>9</sup>

**Rechtsdurchsetzung:** Aktivlegitimiert zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs ist ausschließlich die Gesellschaft. Sie wird dabei durch die Geschäftsführer vertreten.<sup>10</sup>

**Schädigermehrheit:** Mehrere Schädiger haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner (vgl. § 33 iVm § 25 Abs. 2 GmbHG).<sup>11</sup>

**Haftungsbefreiung:** Wie der Geschäftsführung wird auch dem Aufsichtsrat die Entlastung erteilt (vgl. § 35 Abs. 1 Z. 1 GmbHG). Nach hA wird dadurch die spätere Berufung auf Umstände, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung erkennbar waren, ausgeschlossen. Begründet wird dies mit dem von der Gesellschaft durch die Erteilung der Belastung geschaffenen Vertrauenstatbestand.<sup>12</sup>

**Verjährung:** Gemäß § 33 iVm § 25 Abs. 6 GmbHG verjährt der Ersatzanspruch in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Kenntnis von Schaden und Schädiger, wobei es auf die Kenntnis des Geschäftsführers ankommt.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> *Straube/Rauter in Straube* (Hrsg), GmbHG, § 33 Rz. 18 (Stand November 2008, rdb.at).

<sup>9</sup> *Schauer in Kalss/Kunz*, Handbuch Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) Rz. 45/54ff.

<sup>10</sup> *Schauer in Kalss/Kunz*, Handbuch Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) Rz. 45/58.

<sup>11</sup> *Schauer in Kalss/Kunz*, Handbuch Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) Rz. 45/66.

<sup>12</sup> *Schauer in Kalss/Kunz*, Handbuch Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) Rz. 45/69.

<sup>13</sup> *Schauer in Kalss/Kunz*, Handbuch Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) Rz. 45/70.

#### **1.4. Exkurs – Haftung bei Beschlussfassung**

Wird ein Aufsichtsratsmitglied bei einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat überstimmt, genügt es oft nicht, dass es gegen diesen Beschluss gestimmt hat. Es hat auch vor der Abstimmung seine Bedenken klar und begründet darzulegen und insbesondere darauf zu achten, dass diese Eingang in das Protokoll finden.

Es besteht hingegen keine Verpflichtung, den Inhalt eines vom Gesamtaufsichtsrat gefassten Beschlusses mit Feststellungsklage überprüfen zu lassen. Das Aufsichtsratsmitglied kann jedoch, um künftige Haftungen zu vermeiden, sein Mandat niederlegen.<sup>14</sup>

#### **1.5. Spezialnorm des § 25 URG**

Wurde die Einleitung eines notwendigen Reorganisationsverfahrens durch die Geschäftsführer vorgeschlagen und hat der Aufsichtsrat seine allenfalls notwendige Zustimmung nicht erteilt oder die Einleitung mittels Weisung untersagt, haften diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die gegen eine Zustimmung bzw. für die Weisung gestimmt haben, zur ungeteilten Hand. Gemäß § 22 Abs. 1 URG ist die Haftung pro Person auf 100.000,00 Euro begrenzt.<sup>15</sup>

#### **1.6. Wie kann das Haftungsrisiko reduziert werden?**

- Inanspruchnahme externer Berater für die Beurteilung von komplizierten Sachverhalten
- Weiterbildung durch Teilnahme an Seminaren
- Einberufung von und Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen
- Aktive Mitwirkung an Aufsichtsratssitzungen durch Fragen, Wortmeldungen und Diskussionen, wobei auf eine entsprechende Protokollierung zu achten ist (Niederschrift der wesentlichen Wortmeldungen, Fragen, Stimmverhalten)

---

<sup>14</sup> Dr. Wolf-Georg Schärf, in GesRZ 2009, Rieger Bank – OGH zu Fragen der Haftung der Aufsichtsräte – Ende der Fragen?, Seite 39ff.

<sup>15</sup> Straube/Rauter in Straube (Hrsg), GmbHG, § 33 Rz. 65 (Stand November 2008, rdb.at).



- Verwahrung von Kopien der Sitzungsprotokolle
- Aktive Konsultation der Geschäftsführung und Transparenz in der Beziehung zur Geschäftsführung<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Eder/Pausz/Schrank/Seidl/Sumhammer/Talos/Winter in BDO Austria (Hrsg), Der Aufsichtsrat (2013) Haftung des Aufsichtsrats, Seite 76ff.

## 2. STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT VON AUFSICHTSRÄTEN

### 2.1. Allgemeines

Eingangs ist festzuhalten, dass eine Strafbarkeit des Aufsichtsrats als Kollegialorgan nicht in Frage kommt, sondern jeweils die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats strafrechtlich verantwortlich sein können. Dementsprechend sind die Strafbarkeitsvoraussetzungen für jedes Aufsichtsratsmitglied gesondert zu prüfen und kann sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit innerhalb des Aufsichtsrates unterscheiden und muss auch nicht zwingend alle Aufsichtsratsmitglieder betreffen.<sup>17</sup> Grundlegende Voraussetzung jeder Strafbarkeit ist, dass der Täter tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat.

### 2.2. Ausgewählte Delikte, die zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen können

#### 2.2.1. Bilanzstrafrecht Neu

Am 1.1.2016 ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (**StRÄG 2015**) in Kraft getreten. Teil dieses Gesetzespakets war die **Neuregelung des „Bilanzstrafrechts“**. Dieses wurde vereinheitlicht und findet sich ab sofort nicht mehr in den Materiengesetzen (z.B. § 122 GmbHG, § 255 AktG), sondern ausschließlich im Strafgesetzbuch (§§ 163a ff StGB).

Die Bilanzdelikte wurden vereinheitlicht und im StGB für die im Gesetz aufgezählten Rechtsformen („Verbände“) zentral geregelt. Demnach gelten die Bestimmungen für nachfolgend aufgezählte Verbände und Entscheidungsträger:

**Verbände** (vgl. § 163 c StGB): u.a.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

Aktiengesellschaft,

europäische Gesellschaft,

---

<sup>17</sup> Kert/Komenda in Kalss/Kunz, Handbuch Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) Rz. 46/2.

Genossenschaften,  
europäische Genossenschaften,  
große Vereine,  
offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften,  
Sparkassen,  
Privatstiftungen.

**Entscheidungsträger** (vgl. § 163a Abs. 1 StGB iVm § 2 Abs. 1 VvVG):

Geschäftsführer,

Vorstandsmitglieder,

Prokuristen,

Mitglieder des Aufsichtsrats,

jeder, der sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbands ausübt.

Strafbar macht sich, wer **als Entscheidungsträger eines Verbandes** oder sonst als von einem Entscheidungsträger mit der Informationsdarstellung Beauftragter in

1. einem **Jahres- oder Konzernabschluss**, einem Lage- oder Konzernlagebericht oder einem anderen an die Öffentlichkeit, an die Gesellschafter oder die Mitglieder, an ein aufsichtsberechtigtes Organ oder dessen Vorsitzenden gerichteten Bericht,
2. einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an dem Verband,
3. einem **Vortrag oder einer Auskunft in der Haupt-, General- oder Mitgliederversammlung** oder sonst einer Versammlung der Gesellschafter oder Mitglieder des Verbandes,
4. Aufklärungen und Nachweisen (§ 272 Abs. 2 UGB) oder sonstigen Auskünften, die einem Prüfer (§ 163b Abs. 1) zu geben sind, oder
5. einer Anmeldung zum Firmenbuch, die die Leistung von Einlagen auf das Gesellschaftskapital betrifft,

eine die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes betreffende oder für die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bedeutsame **wesentliche Information** (§ 189a Z 10 Unternehmensgesetzbuch –

UGB, dRGBI. S. 219/1897), einschließlich solcher Umstände, die die Beziehung des Verbandes zu mit ihm verbundenen Unternehmen betreffen, **in unvertretbarer Weise falsch oder unvollständig darstellt, ist, wenn dies geeignet ist, einen erheblichen Schaden für den Verband, dessen Gesellschafter, Mitglieder oder Gläubiger oder für Anleger herbeizuführen.** (vgl. § 163a Abs. 1 StGB).

Ebenso ist zu bestrafen, wer als Entscheidungsträger einen **Sonderbericht** nicht erstattet, der angesichts der **drohenden Gefährdung der Liquidität des Verbandes gesetzlich geboten ist.** (vgl. § 163a Abs. 2 StGB).

## **2.2.2. Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses - § 122 StGB**

### **Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses**

**§ 122.** (1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (Abs. 3) offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Unter Abs. 1 fällt nur ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das der Täter kraft Gesetzes zu wahren verpflichtet ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des von der Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung Betroffenen zu verletzen.

(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(5) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 3) zu verfolgen.

## **2.2.3. Betrug - § 146 StGB**

### **Betrug**

**§ 146.** Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

## **2.2.4. Untreue - § 153 StGB**

### **Untreue**

**§ 153.** (1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

(3) Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

## **2.2.5. Betrügerische Krida - § 156 StGB**

### **Betrügerische Krida**

**§ 156.** (1) Wer einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

## **2.2.6. Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen - § 159 StGB**

### **Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen**

**§ 159.** (1) Wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) seine Zahlungsunfähigkeit dadurch herbeiführt, dass er kridaträchtig handelt (Abs. 5), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) die Befriedigung wenigstens eines seiner Gläubiger dadurch vereitelt oder schmälert, dass er nach Abs. 5 kridaträchtig handelt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) seine wirtschaftliche Lage durch kridaträchtiges Handeln (Abs. 5) derart beeinträchtigt, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von einer oder mehreren Gebietskörperschaften ohne Verpflichtung hiezu unmittelbar oder mittelbar Zuwendungen erbracht, vergleichbare Maßnahmen getroffen oder Zuwendungen oder vergleichbare Maßnahmen anderer veranlasst worden wären.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. im Fall des Abs. 1 einen 1 000 000 Euro übersteigenden Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt,
2. im Fall des Abs. 2 einen 1 000 000 Euro übersteigenden zusätzlichen Befriedigungsausfall seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen bewirkt oder
3. durch eine der in den Abs. 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlungen die wirtschaftliche Existenz vieler Menschen schädigt oder im Fall des Abs. 3 geschädigt hätte.

(5) Kridaträchtig handelt, wer entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens

1. einen bedeutenden Bestandteil seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verschleudert oder verschenkt,

2. durch ein außergewöhnlich gewagtes Geschäft, das nicht zu seinem gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, durch Spiel oder Wette übermäßig hohe Beträge ausgibt,
3. übermäßigen, mit seinen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand treibt,
4. Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlässt oder so führt, dass ein zeitnahe Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihm einen solchen Überblick verschaffen, unterlässt oder
5. Jahresabschlüsse, zu deren Erstellung er verpflichtet ist, zu erstellen unterlässt oder auf eine solche Weise oder so spät erstellt, dass ein zeitnahe Überblick über seine wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich erschwert wird.